

**Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**für das Forschungszentrum**

**Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V.**

**51147 Köln**

Bezirksregierung Köln

Az.: A23a-0003/24\_53-2024-000548

Köln, den 25.04.2024

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i.V.m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Das Forschungszentrum Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. hat mit Schreiben vom 09.04.2024 gemäß § 23a Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Medienversorgung, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück in 51147 Köln (Gemarkung Wahn, Flur 4, Flurstücke 225), angezeigt. Die Medienversorgung ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist die folgende Änderung in der Anlage:

- Entfall der dauerhaften Lagerung von druckverflüssigten Brenngasen (Propan, Butan, Ethan) und Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>)
- Entsorgung des vorhandenen Ethans über Fackeltätigkeit

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag

gez. Köster